



27.9.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte
auf die Umwelt
(COM(2018)0340 – C8-0218/2018 – 2018/0172(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Kappel

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit der Vermeidung und Verringerung von Kunststoffabfällen im Meer, die von Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil stammen, sollen die im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie vorgesehenen spezifischen Maßnahmen in Bezug auf Mikroplastik ergänzt werden. Nach der Befassung mit Kunststofftragetaschen im Jahr 2015 wurde ermittelt, dass zehn Einwegkunststoffartikel sowie Fanggeräte (sogenannte Makrokunststoffe) 70 % der Abfälle im Meer in Europa ausmachen. Die EU muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die ökologischen Aspekte der Meeresverschmutzung anzugehen, indem sie die Menge an Kunststoff in den Ozeanen und an den Stränden reduziert und gleichzeitig den breiteren Kontext des Umstiegs von Kunststoffen auf eine Kreislaufwirtschaft stärker in den Mittelpunkt rückt.

Die Verschmutzung der Meere ist ein weltweites Problem, das weit über die Grenzen der EU hinausgeht, und nur mit einem weltweiten Abkommen können die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Erde in vollem Umfang bewältigt werden. Studien zeigen, dass 80 % der Meeresabfälle aus lediglich 20 Ländern stammen, von denen keines Mitgliedstaat der EU ist. Daher wird ein weltweiter Ansatz zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Kunststoffabfälle gefordert, und es ist dringend geboten, die notwendigen Maßnahmen auf der Ebene der G7 und der G20 zu ergreifen und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen. Darüber hinaus sollten multinationale Kreditgeber und internationale Geldgeber ihr Engagement auf Maßnahmen zur Reduzierung der Meeresverschmutzung durch gezielte Abfallbewirtschaftungsprogramme im Rahmen der Kreislaufwirtschaft konzentrieren.

Zudem ist die Sensibilisierung der Verbraucher ein entscheidendes Element für eine erfolgreiche Reduzierung von Einwegkunststoffartikeln. Mit Sicherheit dürften öffentliche Sensibilisierungskampagnen und Bildungsmaßnahmen dazu beitragen, dauerhafte Ergebnisse im Hinblick auf die den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft auferlegten Maßnahmen zu erzielen.

Die Kommission geht auf der Grundlage von Untersuchungen davon aus, dass sich mit den von ihr vorgeschlagenen Optionen – Verbot bestimmter Einwegkunststoffartikel und Verbrauchsminderungsziele, erweiterte Herstellerverantwortung, Produktdesignmaßnahmen und Anreize für Fischer, Fanggerät zurück an Land zu bringen – 2,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent einsparen und Umweltschäden, deren Kosten sich auf 11 Milliarden EUR belaufen, verhindern ließen. Die Befolgungskosten für Unternehmen würden sich auf 2 Milliarden EUR und für die Abfallbewirtschaftung auf 510 Millionen EUR belaufen. Die Verbraucher würden rund 6,5 Milliarden EUR einsparen, während ein Pfandsystem oder eine gleichwertige Regelung die Verbraucher zusätzlich 1,4 Milliarden EUR kosten würde. Die Kommission schätzt, dass sich die Mehrkosten der Fischereiwirtschaft im besten Fall auf 0,16 % der Einnahmen belaufen würden. Allerdings liefert die Kommission keine Informationen über die Durchführungskosten der erweiterten Herstellerverantwortung, die vollständig an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Es sollte hervorgehoben werden, dass die politische Option eines Verbots bestimmter Arten von Erzeugnissen grundsätzlich das letzte Mittel sein sollte. Tatsächlich wäre es besser, einen Ansatz auf der Grundlage strengerer Vorgaben zu verfolgen, in dessen Rahmen folglich bestimmte umweltschädliche Produkte vom Markt verdrängt und zugleich Forschung und

Entwicklung sowie Innovationen mit Blick auf kosteneffizientere, biologisch abbaubare oder unbedenkliche Erzeugnisse gefördert würden. Diese neuen Vorgaben sollten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eingeführt werden, damit KMU ihr Geschäftsmodell anpassen können, da es sich bei der überwiegenden Mehrheit der 50 000 Unternehmen, die die kunststoffverarbeitende Industrie in der EU vertreten, um KMU handelt.

Die Maßnahmen gegen Meeresabfälle können auch wirtschaftliche Chancen mit sich bringen. Unternehmen können ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen sowie durch Forschung und Entwicklung steigern, indem sie zu einer ressourceneffizienten und dekarbonisierten Wirtschaft beitragen. Investitionen in die Vorbeugung von Meeresverschmutzung sowie in nachhaltige alternative Materialien, Produkte und Geschäftsmodelle können zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Kompetenzen beitragen. Die Initiative zur Reduzierung von Einwegkunststoffartikeln wird zwar begrüßt, es bedarf jedoch eines ausgewogenen Ansatzes, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 **und – sofern Verpackungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG betroffen sind – Artikel 114;**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Aufgrund ihrer hohen Funktionalität und relativ niedrigen Kosten

Geänderter Text

(1) Aufgrund ihrer hohen Funktionalität und relativ niedrigen Kosten

sind Kunststoffe im Alltagsleben immer stärker präsent. Ihre zunehmende Verwendung in kurzlebigen Produkten, die nicht dazu bestimmt sind, wiederverwendet oder kostenwirksam *recycelt* zu werden, führt dazu, dass die damit einhergehenden Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten immer ineffizienter und linearer werden. Daher gelangte die Kommission im Kontext ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft³² in der Europäischen Strategie für Kunststoffe³³ zu dem Schluss, dass dem steigenden Aufkommen an Kunststoffabfällen und deren Eintrag in die Umwelt und insbesondere ins Meeresmilieu entgegengesteuert werden muss, wenn ein wirklich kreislaforientierter Lebenszyklus für Kunststoffe erreicht werden soll.

sind Kunststoffe im Alltagsleben immer stärker präsent. Ihre zunehmende Verwendung in kurzlebigen Produkten, die nicht dazu bestimmt sind, wiederverwendet oder kostenwirksam *rezykliert* zu werden, führt dazu, dass die damit einhergehenden Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten immer ineffizienter und linearer werden. Daher gelangte die Kommission im Kontext ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft³² in der Europäischen Strategie für Kunststoffe³³ zu dem Schluss, dass dem steigenden Aufkommen an Kunststoffabfällen und deren Eintrag in die Umwelt und insbesondere ins Meeresmilieu entgegengesteuert werden muss, wenn ein wirklich kreislaforientierter Lebenszyklus für Kunststoffe erreicht werden soll. ***Alle weiteren Bemühungen im Bereich Kunststoffe müssen auf den kürzlich verabschiedeten Rechtsvorschriften der EU zur Kreislaufwirtschaft beruhen und in vollem Umfang damit vereinbar sein und sich in das damit geschaffene System einfügen.***

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015) 614 *final*).

³³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 *final*).

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614).

³³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018)0028).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Durch die kürzlich angenommenen Änderungen der Abfallrechtsvorschriften der EU, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/98/EU, die Richtlinie 94/62/EU und die Richtlinie 1999/31/EU, wurden komplexe statistische Systeme über Abfallbeseitigung und Recycling sowie klare Ziele für das Recycling bestimmter Abfallströme (unter anderem Kunststoffe) und eine Abfallhierarchie festgelegt. Darüber hinaus wurden Anreize für den Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft und einer breiteren Verwendung von rezyklierten Materialien geschaffen sowie Verpflichtungen für Hersteller im Rahmen der Mindestanforderungen für eine erweiterte Herstellerverantwortung festgelegt. Das Ziel dieser Richtlinie besteht nicht darin, diese Systeme zu ersetzen, sondern sie durch Maßnahmen gegen das besondere Problem der Abfälle im Meer zu ergänzen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Das wirtschaftliche Wohlergehen der Union ist untrennbar mit langfristiger ökologischer Nachhaltigkeit verbunden. Mehr Nachhaltigkeit der Wirtschaftsmodelle der Mitgliedstaaten kann neue Möglichkeiten für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Kunststoffabfällen können zu einer Chance für die EU-Wirtschaft werden, zu einem weltweit führenden Anbieter von Lösungen für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Kreislauforientierte** Ansätze, die wiederverwendbare Produkte und Wiederverwendungssysteme **favorisieren**, werden **zur Verringerung des Abfallaufkommens führen**, und diese Art der Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ an oberster Stelle. Solche Ansätze stehen auch **in Einklang** mit dem **UN-Nachhaltigkeitsziel** Nr. 12³⁵, wonach **für** nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster **gesorgt** werden **soll**.

(2) **Dank kreislauforientierter** Ansätze, **bei denen** wiederverwendbare Produkte und Wiederverwendungssysteme **favorisiert** werden, **und dank der Rezyklierbarkeit von Produkten wird das Abfallaufkommen verringert**, und diese Art der Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an oberster Stelle. Solche Ansätze stehen auch **im Einklang** mit dem **Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung** Nr. 12³⁵, wonach nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster **sichergestellt** werden **sollen**.

³⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³⁵ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, angenommen von der **UN-Generalversammlung** am 25. September

³⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³⁵ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, angenommen von der **Generalversammlung der Vereinten**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abfälle im Meer *sind* naturgemäß *grenzüberschreitend* und *werden* als *globales* Problem *anerkannt*. Die Verminderung des Aufkommens an Meeresabfällen ist *wichtig für* die *Realisierung des UN-Nachhaltigkeitsziels* Nr. 14, das darin besteht, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im *Interesse einer nachhaltigen* Entwicklung zu erhalten und nachhaltig nutzen³⁶. Die Union muss zur Bewältigung des Problems der *Meeresabfälle* ihren Beitrag leisten und sich bemühen, *einen globalen Standard zu setzen*. In diesem *Kontext arbeitet* die Union *in zahlreichen internationalen Foren wie* der G20, der G7 und den Vereinten Nationen *mit ihren Partnern zusammen, um konzertiertes Vorgehen zu fördern*. Diese Initiative ist Teil der Arbeiten der Union *in diesem Bereich*.

³⁶ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, angenommen von der *UN-Generalversammlung* am 25. September

Geänderter Text

(3) *In den Ozeanen und Meeren der Erde haben sich 150 Millionen Tonnen Kunststoff und Mikroplastik angesammelt, wodurch die Meeresflora und -fauna, das Klima und die biologische Vielfalt der Welt erheblich geschädigt werden*. Abfälle im Meer *machen* naturgemäß *nicht an Grenzen Halt* und *wurden weltweit* als Problem *erkannt*. Die Verminderung des Aufkommens an Meeresabfällen ist *eine zentrale Maßnahme, damit das Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung* Nr. 14, das darin besteht, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im *Sinne nachhaltiger* Entwicklung zu erhalten und nachhaltig *zu* nutzen³⁶, *verwirklicht werden kann*. Die Union muss zur Bewältigung des Problems der *Abfälle im Meer* ihren Beitrag leisten und sich bemühen, *als Vorbild für die Welt zu wirken und dabei faire Wettbewerbsbedingungen für ihre Industrie zu erhalten*. In diesem *Zusammenhang sollte* die Union *von Partnern auf internationaler Ebene, beispielsweise im Rahmen* der G20, der G7 und *der* Vereinten Nationen, *im Interesse eines konzertierten Vorgehens Zusagen verlangen*. Diese Initiative ist Teil der Arbeiten der Union *zur Verringerung der Abfälle im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft*.

³⁶ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, angenommen von der *Generalversammlung der Vereinten*

Änderungsantrag 8**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3a) Trotz der Bemühungen der EU in der Klimadiplomatie und der internationalen Zusammenarbeit ist die Situation in einigen Drittländern noch immer besorgniserregend. Die EU muss ihre Anstrengungen in der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes verstärken. Sie muss ihrer Rolle als Vermittlerin und Wegbereiterin in der Umweltpolitik und der Abfallbewirtschaftung gerecht werden. Die EU sollte bestrebt sein, Erfahrungen, Wissen und Technologien zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe weiterzugeben und bewährte Verfahren im Bereich des Schutzes und der Reinigung von Gewässern und der Vermeidung von Verschmutzung durch Kunststoffe auszutauschen.

Änderungsantrag 9**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(5) 80 bis 85 % der Meeresabfälle (Strandmüllzählungen) in der Union sind Kunststoffe, wobei es sich zu 50 % um Einwegkunststoffartikel und zu 27 % um Gegenstände handelt, die mit der Fischerei zusammenhängen. Einwegkunststoffartikel umfassen eine breite Palette gängiger kurzlebiger Gebrauchsartikel, die nach einmaliger Verwendung zum vorgesehenen

(5) 80 bis 85 % der Meeresabfälle (Strandmüllzählungen) in der Union sind Kunststoffe, wobei es sich zu 50 % um Einwegkunststoffartikel und zu 27 % um Gegenstände handelt, die mit der Fischerei zusammenhängen. Einwegkunststoffartikel umfassen eine breite Palette gängiger kurzlebiger Gebrauchsartikel, die nach einmaliger Verwendung zum vorgesehenen

Zweck weggeworfen und nur selten **recycelt** werden und somit der Vermüllung Vorschub leisten. Ein erheblicher Teil der auf dem Markt erhältlichen Fanggeräte wird nicht zur **Behandlung** gesammelt. Im **Kontext** der Vermüllung der Meeresumwelt sind Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte mit Kunststoffanteil daher ein besonders gravierendes Problem und eine große Gefahr für die marinen Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Meere und möglicherweise auch die **menschliche** Gesundheit und schädigen Branchen wie den Tourismus, die Fischerei und den Seeverkehr.

Zweck weggeworfen und nur selten **rezykliert** werden und somit der Vermüllung Vorschub leisten. Ein erheblicher Teil der auf dem Markt erhältlichen Fanggeräte wird nicht zur **Abfallbehandlung** gesammelt. Im **Zusammenhang mit** der Vermüllung der Meeresumwelt sind Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte mit Kunststoffanteil daher ein besonders gravierendes Problem und eine große Gefahr für die marinen Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Meere und möglicherweise auch die Gesundheit **von Mensch und Tier. Zudem** schädigen **sie** Branchen wie den Tourismus, die Fischerei und den Seeverkehr, **insbesondere in Küstengebieten und auf und rund um Inseln.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Problem der Abfälle im Meer ist in gewissen Punkten bereits Gegenstand **existierender Vorschriften**⁴⁰ und **politischer** Instrumenten der EU. So gelten die allgemeinen Maßnahmen und Ziele der Union für die Abfallbewirtschaftung, wie das Recyclingziel für Verpackungsabfälle aus Kunststoff⁴¹ und das kürzlich im Rahmen der Kunststoffstrategie⁴² festgelegte Ziel, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kunststoffverpackungen bis 2030 **recyclingfähig** sind, insbesondere auch für Kunststoffabfälle. **Die Auswirkung dieser Regelungen auf die Meeresvermüllung ist jedoch unzureichend; so gibt es Unterschiede bei Umfang und Ambitionsniveau der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Meeresabfällen. Zudem führen einige dieser Maßnahmen, insbesondere Marktbeschränkungen für**

Geänderter Text

(6) Das Problem der Abfälle im Meer ist in gewissen Punkten bereits Gegenstand **von Rechtsvorschriften**⁴⁰ und **politischen** Instrumenten der EU. So gelten die allgemeinen Maßnahmen und Ziele der Union für die Abfallbewirtschaftung, wie das Recyclingziel für Verpackungsabfälle aus Kunststoff⁴¹ und das kürzlich im Rahmen der Kunststoffstrategie⁴² festgelegte Ziel, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kunststoffverpackungen bis 2030 **rezyklierbar** sind, insbesondere auch für Kunststoffabfälle.

Einwegkunststoffartikel, möglicherweise zu Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Union.

⁴⁰ Richtlinie 2008/98/EG, Richtlinie 2000/59/EG, Richtlinie 2000/60/EG, Richtlinie 2008/56/EG und Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁴¹ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

⁴² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 *final*).

⁴⁰ Richtlinie 2008/98/EG, Richtlinie 2000/59/EG, Richtlinie 2000/60/EG, Richtlinie 2008/56/EG und Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁴¹ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

⁴² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018)0028).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie am stärksten

Geänderter Text

(7) Um Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie am stärksten

benötigt werden, sollte die vorliegende Richtlinie **nur** für die am häufigsten vorkommenden Einwegkunststoffartikel gelten, die schätzungsweise etwa 86 % aller Einwegkunststoffe repräsentieren, die bei Müllzählungen an Stränden in der Union vorgefunden wurden.

benötigt werden, sollte die vorliegende Richtlinie für die am häufigsten vorkommenden Einwegkunststoffartikel gelten, die schätzungsweise etwa 86 % aller Einwegkunststoffe repräsentieren, die bei Müllzählungen an Stränden in der Union vorgefunden wurden, **sowie für Fanggeräte, die erheblich zur Meeresverschmutzung beitragen. Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft zum Ziel setzen, den Verbrauch aller Einwegprodukte und -verpackungen insgesamt zu senken. Dabei darf es nicht zu Diskriminierung kommen.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Einwegkunststoffartikel können aus einer Vielzahl von Kunststoffen hergestellt werden. Letztere sind gewöhnlich definiert als polymere Werkstoffe, denen eventuell Zusatzstoffe zugesetzt wurden. Bestimmte natürliche Polymere würden jedoch ebenfalls unter diese Definition fallen. Nicht modifizierte natürliche Polymere sollten ausgeschlossen werden, da sie auf natürliche Weise in der Natur vorkommen. Die Definition des Begriffs „Polymer“ gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ **sollte daher** angepasst und für die Zwecke dieser Richtlinie **sollte** eine separate Definition eingeführt werden. Mit modifizierten natürlichen Polymeren oder aus biobasierten, fossilen oder synthetischen Ausgangsstoffen hergestellte Kunststoffe sind in der Natur nicht natürlich vorhanden und sollten daher in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die angepasste

Geänderter Text

(8) Einwegkunststoffartikel können aus einer Vielzahl von Kunststoffen hergestellt werden. Letztere sind gewöhnlich definiert als polymere Werkstoffe, denen eventuell Zusatzstoffe zugesetzt wurden. Bestimmte natürliche Polymere würden jedoch ebenfalls unter diese Definition fallen. Nicht modifizierte natürliche Polymere sollten ausgeschlossen werden, da sie auf natürliche Weise in der Natur vorkommen. **Folglich sollte** die Definition des Begriffs „Polymer“ gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ angepasst und für die Zwecke dieser Richtlinie eine separate Definition eingeführt werden. Mit modifizierten natürlichen Polymeren oder aus biobasierten, fossilen oder synthetischen Ausgangsstoffen hergestellte Kunststoffe sind in der Natur nicht natürlich vorhanden und sollten daher in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die angepasste

Definition des Begriffs „Kunststoff“ sollte folglich polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe einschließen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und/oder sich mit der Zeit zersetzen sollen. Bestimmte polymere Werkstoffe sind als Hauptstrukturbestandteil von Fertigmaterialien und -produkten wie Polymerbeschichtungen, Farben, Tinten und Klebstoffen ungeeignet. Diese Materialien sollten nicht unter diese Richtlinie fallen und sind folglich von der Definition auszuschließen.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Definition des Begriffs „Kunststoff“ sollte folglich polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe einschließen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und/oder sich mit der Zeit zersetzen sollen. Bestimmte polymere Werkstoffe sind als Hauptstrukturbestandteil von Fertigmaterialien und -produkten wie Polymerbeschichtungen, Farben, Tinten und Klebstoffen ungeeignet. Diese Materialien sollten nicht unter diese Richtlinie fallen und sind folglich von der Definition auszuschließen.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Geänderter Text

(8a) Es ist erforderlich, eine gemeinsame Definition von biologisch abbaubarem und kompostierbarem Kunststoff festzulegen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Kunststoffprodukte sollten unter Berücksichtigung ihrer Gesamtlebensdauer hergestellt werden. Beim Ökodesign eines Kunststoffprodukts sollten immer auch seine Herstellungsphase, Rezyklierbarkeit und möglicherweise auch seine Wiederverwendbarkeit berücksichtigt werden. Die Hersteller sollten nötigenfalls aufgefordert werden, lediglich einzelne oder aber kompatible Polymere bei der Herstellung ihrer Produkte einzusetzen, um so die Trennung zu erleichtern und ihre Rezyklierbarkeit zu verbessern, insbesondere im Fall von Kunststoffverpackungen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Abhängig von Faktoren wie der Verfügbarkeit geeigneter **und** nachhaltigerer Alternativen, der Möglichkeit, Verbrauchsgewohnheiten zu ändern, sowie der Frage, inwieweit sie bereits von geltenden Vorschriften der Union abgedeckt sind, sollten Einwegkunststoffartikel durch eine oder mehrere Maßnahmen geregelt werden.

(10) Abhängig von Faktoren wie der Verfügbarkeit geeigneter, nachhaltigerer **und wirtschaftlich tragfähiger** Alternativen, der Möglichkeit, Verbrauchsgewohnheiten zu ändern, sowie der Frage, inwieweit sie bereits von geltenden Vorschriften der Union abgedeckt sind, sollten Einwegkunststoffartikel durch eine oder mehrere Maßnahmen geregelt werden. **Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten sich stets an der Ökobilanz orientieren, damit keine halbherzigen Lösungen getroffen werden, die noch schlimmere Folgen für verschiedene Bereiche von Umwelt und Wirtschaft nach sich ziehen, so zum**

Beispiel der Ersatz von Kunststoff durch ähnliche Materialien, die aus Biomaterialien hergestellt wurden, zu deren biologischer Abbaubarkeit, insbesondere im Meer, jedoch noch keine eindeutigen Erkenntnisse vorliegen. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 94/62/EG über Einwegkunststoffartikel, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie als Verpackung gelten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Für den Übergang von einer auf fossilen Brennstoffen beruhenden Wirtschaft und aus der Sicht des Klimaschutzes sind Kunststoffe biologischen Ursprungs eine nachhaltigere Alternative als aus fossilen Brennstoffen hergestellte Kunststoffe. Daher sollten Anreize gefördert werden, die auf die Ersetzung fossiler Materialien durch biobasierte Materialien abzielen. Dies steht auch im Einklang mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft, der Bioökonomie-Strategie und der Kunststoffstrategie. Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, Anreize für die Ersetzung in künftige politische Vorschläge aufzunehmen und beispielsweise bei einer Überarbeitung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinie 2014/24/EU) Kriterien für Kunststoffe auf der Grundlage ihrer Zusammensetzung, des Grades ihrer Rezyklierbarkeit und ihrer Gefährlichkeit aufzunehmen.

Begründung

In ihrer jetzigen Form ist die Verordnung bezüglich biobasierter Kunststoffe unklar. Der Nutzen biobasierter Materialien für die Kunststoffherstellung sollte gewürdigt und gefördert

werden, insbesondere die positiven Auswirkungen aufgrund der höheren Nachhaltigkeit gegenüber polymerbasierten Kunststoffen und des Beitrags zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Für bestimmte Einwegkunststoffartikel gibt es noch keine geeigneten, nachhaltigeren Alternativen, und für die meisten dieser Artikel muss mit einer Verbrauchszunahme gerechnet werden. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken und **die Entwicklung nachhaltigerer Lösungen zu fördern**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Verbrauch dieser Artikel spürbar so zu verringern, dass Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit, gute **Hygienepraktiken**, gute **Herstellungspraktiken**, die Information der Verbraucher oder die Rückverfolgbarkeitsauflagen des Lebensmittelrechts der Union⁴⁴ nicht beeinträchtigt werden.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und andere einschlägige Rechtsvorschriften auf dem

Geänderter Text

(11) Für bestimmte Einwegkunststoffartikel gibt es noch keine geeigneten, nachhaltigeren Alternativen, und für die meisten dieser Artikel muss mit einer Verbrauchszunahme gerechnet werden. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken und **im Hinblick auf nachhaltigere Lösungen voranzukommen**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Verbrauch dieser Artikel spürbar so zu verringern, dass Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit, **die** gute **Hygienepraxis**, **die** gute **Herstellungspraxis**, die Information der Verbraucher oder die Rückverfolgbarkeitsauflagen des Lebensmittelrechts der Union⁴⁴ nicht beeinträchtigt werden. **Die Verringerung des Gesamtverbrauchs von Einwegkunststoffartikeln ist für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zwingend notwendig.**

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und andere einschlägige Rechtsvorschriften auf dem

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für andere Einwegkunststoffartikel sind geeignete, nachhaltigere und zudem erschwingliche Alternativen vorhanden. Um die negativen Umweltauswirkungen dieser Produkte zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, *ih*r Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt zu verbieten. Die Verwendung dieser leicht erhältlichen, nachhaltigeren Alternativen und innovative Lösungen für nachhaltigere Geschäftsmodelle, Wiederverwendungsalternativen und Ersatzwerkstoffe würden auf diese Weise gefördert.

Geänderter Text

(12) Für andere Einwegkunststoffartikel sind geeignete, nachhaltigere und zudem erschwingliche Alternativen vorhanden. Um die negativen Umweltauswirkungen dieser Produkte zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, *das* Inverkehrbringen *von Produkten* auf dem Unionsmarkt zu verbieten *oder zu beschränken, die Stoffe und Materialien enthalten, für die es bereits nachhaltige und verfügbare Alternativen gibt, es sei denn, diese Produkte entsprechen einer im Anschluss an den Evaluierungsbericht der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c dieser Richtlinie unionsweit festgelegten Norm für biologische Abbaubarkeit im Meeresmilieu.* Die Verwendung dieser leicht erhältlichen, nachhaltigeren Alternativen und innovative Lösungen für nachhaltigere Geschäftsmodelle, Wiederverwendungsalternativen und Ersatzwerkstoffe würden auf diese Weise gefördert. *Es sollten spezifische Kriterien festgelegt werden, anhand deren der Lebenszyklus solcher Alternativen bewertet und bestimmt wird, ob diese Alternativen die Anforderungen erfüllen, die gegenwärtig von den Einwegkunststoffartikeln erfüllt werden, ob sie mit dem EU-Abfallrecht im Einklang stehen und ob mit ihnen für mehr Nachhaltigkeit gesorgt wird.*

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Durch die Richtlinie 94/62/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/720, wurde die Kommission verpflichtet, bis Mai 2017 eine legislative Überprüfung der Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftragetaschen auf der Grundlage von Auswirkungen auf den Lebenszyklus durchzuführen. Bislang hat die Kommission diese Überprüfung nicht durchgeführt. Da solche Kunststofftragetaschen gewöhnlich im Müll landen, empfiehlt sich die Einführung von Maßnahmen, mit denen ihr Inverkehrbringen – abgesehen von unbedingt erforderlichen Verwendungszwecken – beschränkt wird. Sehr leichte Kunststofftragetaschen sollten nicht als Verpackung für lose Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie sind aus Hygienegründen erforderlich, und in diesem Fall sollten biologisch abbaubare und kompostierbare Tragetaschen verwendet werden, z. B. bei der Verpackung feuchter Lebensmittel wie rohem Fleisch, Fisch oder Milchprodukten. Für sehr leichte Kunststofftragetaschen, auf die diese Vermarktungsbeschränkung keine Anwendung findet, bleiben die mit der Richtlinie (EU) 2015/720 eingeführten Bestimmungen anwendbar.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Abfallbewirtschaftungshierarchie Maßnahmen zur Förderung

wiederverwendbarer Alternativen zu Einwegkunststoffartikeln treffen, auch durch die Festlegung von Zielen, wirtschaftliche Anreize, Sensibilisierung und Sicherstellung der umfassenden Verfügbarkeit wiederverwendbarer Alternativen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In Bezug auf den UNEP-Bericht 2016 sollte die Kommission die europäischen Normungsorganisationen ersuchen, eine Norm für die biologische Abbaubarkeit im Meer auszuarbeiten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Bestimmte Einwegkunststoffartikel gelangen in die Umwelt, weil sie unsachgemäß über die Kanalisation oder auf andere **unzulängliche** Weise entsorgt werden. Daher sollten für Einwegkunststoffartikel, die häufig auf diese Weise entsorgt werden, Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden. Die Kennzeichnung sollte Verbraucher über angemessene Methoden der Abfallentsorgung bzw. zu vermeidende Entsorgungsmethoden bzw. die negativen Umweltauswirkungen unsachgemäß entsorgter Abfälle informieren. Die Kommission sollte **ermächtigt** werden, ein einheitliches Format für die Kennzeichnung festzulegen und dabei, soweit zweckdienlich, zu testen, wie die

(14) Bestimmte Einwegkunststoffartikel gelangen in die Umwelt, weil sie unsachgemäß über die Kanalisation oder auf andere **unangemessene** Weise entsorgt werden. Daher sollten für Einwegkunststoffartikel, die häufig auf diese Weise entsorgt werden, Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden. Die Kennzeichnung sollte Verbraucher über angemessene Methoden der Abfallentsorgung bzw. zu vermeidende Entsorgungsmethoden bzw. die negativen Umweltauswirkungen unsachgemäß entsorgter Abfälle informieren. Die Kommission sollte **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten branchenspezifische freiwillige Vereinbarungen berücksichtigen, die in Bezug auf**

vorgeschlagene Kennzeichnung von repräsentativen Verbrauchergruppen wahrgenommen wird, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung wirksam und verständlich ist.

Vorschriften für eindeutige Kennzeichnungen erlassen wurden, um die Verbraucher – beispielsweise über ein Logo – darüber zu informieren, ob ein Produkt recycelt werden kann. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, ein einheitliches Format für die Kennzeichnung festzulegen und dabei, soweit zweckdienlich und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Mitgliedstaaten, zu testen, wie die vorgeschlagene Kennzeichnung von repräsentativen Verbrauchergruppen wahrgenommen wird, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung wirksam und verständlich ist. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar auf der Verpackung der Endverbrauchern verkauften Produkte angebracht werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Für Einwegkunststoffartikel, für die es keine leicht zugänglichen geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip auch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einführen, um die Kosten der Abfallbewirtschaftung und von Säuberungsaktionen sowie der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll.

Geänderter Text

(15) Für Einwegkunststoffartikel, für die es keine leicht zugänglichen geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip auch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einführen, um die Kosten der Abfallbewirtschaftung und von Säuberungsaktionen sowie der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll. ***Für Einwegkunststoffartikel, für die es keine leicht zugänglichen geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend dem Verursacherprinzip auch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einführen, um die Kosten der Abfallbewirtschaftung im Einklang mit***

Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und Artikel 7 der Richtlinie 94/62/EG, von Säuberungsaktionen und der Maßnahmen zu decken, mit denen für die Vermeidung und Verminderung dieser Art der Vermüllung sensibilisiert werden soll. Dabei ist jedoch die gesamte Versorgungskette zu berücksichtigen, und die Hersteller können nicht für das Fehlverhalten von Verbrauchern verantwortlich gemacht werden. Der Grundsatz der geteilten Verantwortung sollte gelten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Auf Unionsebene gibt es derzeit keine anerkannte wissenschaftliche Norm für die biologische Abbaubarkeit im Meer, was verdeutlicht, dass die Kommission dringend das Europäische Komitee für Normung ersuchen muss, eine eigenständige Norm für die biologische Abbaubarkeit im Meer auszuarbeiten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Im Einklang mit der Rangordnung der Abfallbewirtschaftung sollten die Mitgliedstaaten vorrangig Informationen über wiederverwendbare Alternativen zu Einwegkunststoffartikeln bereitstellen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Richtlinie 2008/98/EG enthält allgemeine Mindestanforderungen für Systeme erweiterter Herstellerverantwortung, die auch für die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie einzuführenden Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gelten sollten. Die vorliegende Richtlinie sieht für die erweiterte Herstellerverantwortung jedoch zusätzliche Anforderungen vor, wie die Verpflichtung für die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffartikel, die Kosten von **Säuberungsaktionen** zu übernehmen.

Geänderter Text

(19) Die Richtlinie 2008/98/EG enthält allgemeine Mindestanforderungen für Systeme erweiterter Herstellerverantwortung, die auch für die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie einzuführenden Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gelten sollten. Die vorliegende Richtlinie sieht für die erweiterte Herstellerverantwortung jedoch zusätzliche Anforderungen vor, wie die Verpflichtung für die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffartikel, die Kosten von **Sensibilisierungsmaßnahmen und der Aufklärung der Verbraucher über sachgerechte Entsorgungsmethoden und die Umweltauswirkungen der Vermüllung** zu übernehmen. **Der Grundsatz der geteilten Verantwortung sollte gelten, und die Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Parteien einschließlich Herstellern, Verbrauchern und Öffentlichkeit sollte verbessert werden.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, zählen zu den an den Stränden der Union am häufigsten vorgefundenen Abfällen. Grund sind ineffiziente Getrennsammelsysteme und die geringe **Beteiligung** der Bevölkerung an diesen Systemen. Es müssen unbedingt effizientere Getrennsammelsysteme eingerichtet werden, und **für Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, sollte eine Mindestquote für die Getrennsammlung festgelegt werden. Die**

Geänderter Text

(20) Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, zählen zu den an den Stränden der Union am häufigsten vorgefundenen Abfällen. Grund sind ineffiziente Getrennsammelsysteme und die geringe **Mitwirkung** der Bevölkerung an diesen Systemen. Es müssen unbedingt effizientere Getrennsammelsysteme eingerichtet werden, und **es ist Sache der Mitgliedstaaten, Sammelsysteme einzurichten, mit denen die in den Richtlinien 2008/98/EG und 94/62/EU**

Mitgliedstaaten sollten diese Mindestquote erreichen können, indem sie im Rahmen der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Getrenntsammlerquoten für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff oder Pfandsysteme einführen oder andere Maßnahmen durchführen, die sie diesbezüglich für zweckdienlich erachten. Dies wird die *Sammelrate*, die Qualität des gesammelten Materials und die Qualität der *Recyclate unmittelbar und positiv beeinflussen* und für die Recyclingindustrie und den Rezyklatemarkt Chancen eröffnen.

festgelegten Ziele möglichst wirksam und in der am besten geeigneten Weise erreicht werden können. Die bessere Sammlung und höhere Recyclingquoten könnten durch Ökodesignmaßnahmen unterstützt werden, mit denen die Hersteller beispielsweise zum Einsatz einzelner oder kompatibler Polymere angeregt werden, oder durch andere Maßnahmen, mit denen die Hersteller zum Einsatz nachhaltiger Materialien angeregt werden. Dies dürfte sich *günstig auf die Sammelquote*, die Qualität des gesammelten Materials und die Qualität der *Rezyklate auswirken* und der Recyclingindustrie und dem Rezyklatemarkt Chancen eröffnen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung eines vorgeschriebenen Recyclinganteils für bestimmte Kunststoffprodukte erwägen, um die Recyclingquoten zu erhöhen und den Markt für rezyklierte Materialien zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten industrielle Synergieeffekte gefördert werden, da die Abfälle eines Wirtschaftszweigs als wertvolle Ressource für einen anderen dienen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten sich an der Förderung solcher Synergieeffekte beteiligen und Anreize für freiwillige Herstelleraktivitäten im Bereich der Abfallvermeidung, der besseren Abfallbewirtschaftung und der Bekämpfung von Umweltverschmutzung schaffen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁸ soll die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Diese Evaluierung sollte sich auf die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie sowie die Daten stützen, die im Zuge der Durchführung der Richtlinie sowie der Richtlinie 2008/56/EG oder der Richtlinie 2008/98/EG erhoben werden. Sie sollte die Grundlage für eine Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen sowie der Frage bilden, ob der Anhang, der eine Liste von Einwegkunststoffartikeln enthält, angesichts der Überwachung der Meeresvermüllung in der Union überprüft werden muss. Bei der Evaluierung sollte auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich stattgefundenene wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung von biologisch abbaubaren Werkstoffen und von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen im Meeremilieu, wie in der Europäischen Kunststoffstrategie vorgesehen, die Festsetzung einer Norm für den biologischen Abbau bestimmter Einwegkunststoffartikel im Meeremilieu ermöglichen. Diese Norm *würde* eine Norm für Untersuchungen *beinhalten*, ob Kunststoffe aufgrund ihrer physikalischen und biologischen Zersetzung im Meeremilieu innerhalb so kurzer Zeit vollständig in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfallen würden, dass sie der marinen Tier- und Pflanzenwelt nicht schaden und nicht zur einer Anreicherung von Plastik in der Umwelt führen. Wäre dies der Fall,

Geänderter Text

(22) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁸ soll die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Diese Evaluierung sollte sich auf die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie sowie die Daten stützen, die im Zuge der Durchführung der Richtlinie sowie der Richtlinie 2008/56/EG oder der Richtlinie 2008/98/EG erhoben werden. Sie sollte die Grundlage für eine Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen sowie der Frage bilden, ob der Anhang, der eine Liste von Einwegkunststoffartikeln enthält, angesichts der Überwachung der Meeresvermüllung in der Union überprüft werden muss. Bei der Evaluierung sollte auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich stattgefundenene wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung von biologisch abbaubaren Werkstoffen und von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen im Meeremilieu, wie in der Europäischen Kunststoffstrategie vorgesehen, die Festsetzung einer Norm für den biologischen Abbau bestimmter Einwegkunststoffartikel *und Fanggeräte* im Meeremilieu ermöglichen. Diese Norm *sollte* eine Norm für Untersuchungen *umfassen*, ob Kunststoffe aufgrund ihrer physikalischen und biologischen Zersetzung im Meeremilieu innerhalb so kurzer Zeit vollständig in Kohlendioxid (CO₂), Biomasse und Wasser zerfallen würden, dass sie der marinen Tier- und Pflanzenwelt nicht schaden und nicht zur einer Anreicherung von Plastik in der Umwelt führen. Wäre dies der Fall,

könnten Einwegkunststoffartikel, die diese Norm erfüllen, vom Vermarktungsverbot ausgenommen werden. Die Europäische Kunststoffstrategie sieht zwar bereits Maßnahmen in diesem Bereich vor, **erkennt** jedoch auch **die** Herausforderungen **an**, die aufgrund der unterschiedlichen Milieubedingungen der verschiedenen Meere **mit der Festlegung eines Regelungsrahmens** für biologisch abbaubare Kunststoffe **einhergehen**.

⁴⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

könnten Einwegkunststoffartikel **und Fanggeräte**, die diese Norm erfüllen, vom Vermarktungsverbot ausgenommen werden. Die Europäische Kunststoffstrategie sieht zwar bereits Maßnahmen in diesem Bereich vor, **darin werden** jedoch auch Herausforderungen **festgestellt**, die aufgrund der unterschiedlichen Milieubedingungen der verschiedenen Meere **damit einhergehen, einen Regelungsrahmen** für biologisch abbaubare Kunststoffe **festzulegen**.

⁴⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Begründung

Damit alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Meeresabfällen ergriffen werden, wird für alle Produkte, die in die Meeresumwelt gelangen könnten, nach wie vor eine umfassende Bewertung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts benötigt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Richtlinie Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass diese **angewendet** werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(23) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Richtlinie Sanktionen festlegen und sicherstellen, dass diese **Sanktionen auch durchgesetzt** werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Es sollten Anreize für richtiges Verbraucherverhalten gesetzt werden, und das Fehlverhalten der Verbraucher sollte geahndet werden.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

(25a) Durch die Förderung von Forschung und Innovation, auch im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, müssen Investitionen in ressourceneffiziente Lösungen und Kreislaufösungen, etwa Präventions- und Planungsmöglichkeiten, Diversifizierung der Rohstoffe und innovative Recyclingtechnologien wie das molekulare und chemische Recycling, sowie die Verbesserung des mechanischen Recyclings gefördert werden. Jungunternehmen bieten in diesem Zusammenhang Innovationspotenzial. Die Aufstellung eines strategischen Programms für Forschung und Innovation im Bereich der Kreislaufwirtschaft von Materialien unter besonderer Berücksichtigung von Kunststoffen und Materialien mit Kunststoffanteil sowie Verpackungen sollte unterstützt werden. Es sind Mittel in angemessener Höhe erforderlich, um Anreize zu privaten Investitionen zu setzen. Öffentlich-private Partnerschaften können dazu beitragen, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

(25b) Die Förderung von Forschung und Innovation ist ein notwendiges Instrument und eine Voraussetzung für die Schaffung einer nachhaltigeren Wertschöpfungskette in der Verpackungswirtschaft. Deshalb ist es sinnvoll, die Finanzierungsmechanismen im Rahmen der europäischen FuE-Programmplanungsinstrumente, etwa der EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation (Horizont 2020), mit

Blick auf die geplante strategische Forschungs- und Innovationsagenda für Kunststoffe zu stärken.

(Dieser Änderungsantrag sollte als neue Erwägung eingefügt werden; die genaue Stelle ist nicht wichtig.)

Begründung

Forschung und Innovation sind die Grundpfeiler der Nachhaltigkeit. Deshalb müssen Forschung und Innovation in der Verpackungswirtschaft entsprechend unterstützt und Mittel dafür bereitgestellt werden, um diese Industriezweige bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die in der Kunststoffstrategie dargelegten Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die ***menschliche*** Gesundheit ***zu vermeiden und zu vermindern*** und den Übergang ***zu einer*** Kreislaufwirtschaft ***mit innovativen Geschäftsmodellen, Produkten und Werkstoffen*** zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

Geänderter Text

Ziel dieser Richtlinie ist es, die ***führende Rolle der Union bei der Vermeidung und erheblichen Verringerung der*** Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die Gesundheit ***des Menschen zu stärken*** und den Übergang ***zur*** Kreislaufwirtschaft ***durch die Verringerung des Verbrauchs von Einwegprodukten und die Unterstützung nachhaltiger und innovativer Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe*** zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Kunststoff“: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Fertigprodukten **fungieren kann**, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;

(1) „Kunststoff“: ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Fertigprodukten **fungiert**, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, **und Polymerbeschichtungen, Farben, Tinten und Klebstoffe, die kein Hauptstrukturbestandteil von Fertigartikeln und -produkten sind**;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „biologisch abbaubare und kompostierbare Biokunststoffe und Biokunststoffe mit einem hohem Anteil an erneuerbaren Rohstoffen“:
Biokunststoffe gemäß der Europäischen Norm UNI EN 13432 und der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die es ermöglichen, die organische Abfallbewirtschaftung zu optimieren, die Umweltauswirkungen zu verringern und zur Entwicklung leistungsfähiger Systeme mit erheblichen langfristigen Vorteilen für den gesamten Herstellungs-, Verbrauchs- und Entsorgungszyklus beitragen;

Begründung

Diese Materialien werden mit zahlreichen Technologien aus Speisestärke, Zellulose, pflanzlichen Ölen und ihren Kombinationen in einer ganzheitlichen Produktionskette nach einem Modell der Bioökonomie hergestellt, das mit Gebietssanierung und Innovation in Industrieanlagen zu tun hat.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „Beschichtungen“: eine oder mehrere nicht selbsttragende Schichten, die aus Kunststoff im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie hergestellt wurden und auf ein Material oder einen Gegenstand aufgebracht werden, um ihm besondere Eigenschaften zu verleihen oder seine technische Leistung zu verbessern;

Begründung

Für die Zwecke dieser Richtlinie sowie im Interesse der einheitlichen Auslegung durch die Mitgliedstaaten und eines gut funktionierenden Binnenmarkts sollte die Definition des Begriffs „Beschichtung“ in dieser Richtlinie auf der Grundlage der bereits in der Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission zur Änderung der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 festgelegten Definition erfolgen.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2a) „sehr leichte Kunststofftragetaschen“:
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron;**

Begründung

Sehr leichte Kunststofftragetaschen sollten nur anhand ihrer Dicke definiert werden. Für lose Lebensmittel gibt es bereits Alternativen. Folglich ist es nicht richtig, dass aus hygienischen Gründen oder zur Verpackung loser Lebensmittel sehr leichte Tragetaschen erforderlich sind. Deshalb ist eine Bezugnahme auf die Definition in Artikel 3 der Richtlinie 94/62/EG nicht angebracht.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zum... [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine spürbare Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zum ... [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine spürbare Verminderung des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen.

Die Mitgliedstaaten evaluieren die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen im Hinblick auf die Annahme nationaler Pläne für die Verwirklichung dieser Verminderung, die auch spezifische quantitative Zielvorgaben für die Verminderung, konkrete Anreize für die betroffenen Wirtschaftszweige und die angenommenen Maßnahmen einschließen. Die nationalen Pläne werden der Kommission vorgelegt und bei Bedarf aktualisiert. Die Kommission kann Empfehlungen zu den angenommenen Plänen abgeben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen ***können*** nationale Verbrauchsminderungsziele ***umfassen sowie Maßnahmen, die gewährleisten***, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwendbare Alternativen zu diesen Artikeln angeboten werden, und Wirtschaftsinstrumente ***wie die Sicherstellung***, dass Einwegkunststoffartikel an der

Geänderter Text

Umfassen können diese Maßnahmen nationale Verbrauchsminderungsziele, ***Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird***, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwendbare Alternativen zu diesen Artikeln angeboten werden, ***die Finanzierung von Forschung zu Kreislaufösungen, Synergieeffekte mit Forschungs- und Investitionsfonds der***

Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Maßnahmen können je nach Umweltauswirkung der Artikel gemäß Unterabsatz 1 variieren.

EU sowie Wirtschaftsinstrumente, ***mit denen sichergestellt wird***, dass Einwegkunststoffartikel an der Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Maßnahmen können ***je nach nationalen Besonderheiten und*** je nach Umweltauswirkung der Artikel gemäß Unterabsatz 1 variieren. ***Maßnahmen, die von Unternehmen auf freiwilliger Basis ergriffen werden, sind erwünscht und sollten priorisiert und gefördert werden.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) einen Hinweis auf den Kunststoffgehalt des Artikels.

entfällt

Begründung

Der Kunststoffgehalt an sich liefert keine relevanten Informationen. Kunststoff an sich ist kein Werkstoff, den man verbieten oder vor dem man warnen sollte.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Getränkebehälter mit kohlenensäurehaltigen Getränken sind vom Anwendungsbereich dieses Artikels ausgenommen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die gemäß Absatz 1 eingeführten Systeme tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Hersteller der in Teil E des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel die Kosten der Sammlung der daraus entstehenden Abfälle und deren anschließender Beförderung und Behandlung tragen, einschließlich der Kosten *von Säuberungsaktionen und* der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel.

Geänderter Text

In Bezug auf die gemäß Absatz 1 eingeführten Systeme tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Hersteller der in Teil E des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel die Kosten der Sammlung der daraus entstehenden Abfälle und deren anschließender Beförderung und Behandlung *gemäß Artikel 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG* tragen, einschließlich der Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Einwegkunststoffartikel, die zugleich Verpackung sind, gelten die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen *ergänzend zu den* Anforderungen für die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 94/62/EWG und der Richtlinie 2008/98/EG.

Geänderter Text

Für Einwegkunststoffartikel, die zugleich Verpackung sind, gelten die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen *unbeschadet der* Anforderungen für die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 94/62/EWG und der Richtlinie 2008/98/EG.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission erlässt binnen 18 Monaten nach Annahme dieser

Richtlinie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel [XXX] zur Festlegung der zentralen Elemente der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für jedes einzelne Produkt. Die zentralen Elemente umfassen Methoden zur Aufteilung der Verantwortung, die Berechnung der Kosten und die Bestimmung anderer spezifischer Elemente entsprechend den in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Mindestanforderungen. Auch die Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG sollten, sofern relevant, berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten führen binnen [18 Monaten] nach Erlass des in Absatz 2a dieses Artikels genannten delegierten Rechtsakts der Kommission die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels ein.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf die gemäß Absatz 3 eingeführten Systeme tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Hersteller von Fanggeräten mit Kunststoffanteil die **Kosten** der Sammlung der daraus entstehenden Abfälle tragen, die gemäß den Unionsvorschriften für

In Bezug auf die gemäß Absatz 3 eingeführten Systeme tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Hersteller von Fanggeräten mit Kunststoffanteil die **Mehrkosten** der Sammlung der daraus entstehenden Abfälle tragen, die gemäß den Unionsvorschriften

Hafenauffangeinrichtungen in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen oder anderen äquivalenten Sammelanlagen entladen wurden, die nicht unter das EU-Recht für Hafenauffangeinrichtungen fallen, einschließlich der Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle. Die Hersteller tragen auch die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 für Fanggeräte mit Kunststoffanteil.

für Hafenauffangeinrichtungen in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen oder anderen äquivalenten Sammelanlagen entladen wurden, die nicht unter das EU-Recht für Hafenauffangeinrichtungen fallen, einschließlich der Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle. Die Hersteller tragen auch die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 für Fanggeräte mit Kunststoffanteil.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln [XXX] wird der Kommission für einen Zeitraum von [fünf Jahren] ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln [XXX] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der

Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln [XXX] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen alle *erforderlichen* Maßnahmen, um *bis 2025 90 %, nach Gewicht, aller Einwegkunststoffartikel gemäß Teil E des Anhangs, die in einem gegebenen Jahr in Verkehr gebracht wurden und zu Abfall geworden sind, getrennt zu sammeln*. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter anderem

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, *die erforderlich sind*, um *die in der Richtlinie 2008/98/EU und der Richtlinie 94/62/EU festgelegten Ziele zur Sammlung von Kunststoff und Kunststoffverpackungen zu erfüllen*. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten unter anderem

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Pfandsysteme einführen, oder

Geänderter Text

- (a) Pfandsysteme **oder automatisierte Sammelsysteme** einführen, **bei denen den lokalen und regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird**, oder

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) für die jeweiligen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Ziele für die Getrenntsammlung festsetzen.

Geänderter Text

- (b) für die jeweiligen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Ziele für die Getrenntsammlung festsetzen **oder**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) andere Maßnahmen treffen, beispielsweise die im Anhang der Richtlinie 2008/98/EU aufgeführten Maßnahmen, die sie als zweckdienlich erachten.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Die Kommission erarbeitet Leitfäden mit den Mindestanforderungen zur Einrichtung der Pfandsysteme.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um den Verbrauchern der in Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel vor dem Inkrafttreten von Beschränkungen ihres Inverkehrbringens mitzuteilen, warum diese Beschränkungen eingeführt werden.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ein System einzuführen, mit dem Anreize für die Verbraucher geschaffen werden und deren Fehlverhalten geahndet wird.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmenkoordinierung

Koordinierung von Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)**

Artikel 11a

Koordinierung von Maßnahmen auf internationaler Ebene

Die Kommission bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu koordinieren, mit denen die Auswirkungen bestimmter Kunststoffartikel auf die Umwelt verringert werden und der Übergang zu nachhaltigen Wirtschaftsmodellen auf internationaler Ebene gefördert wird.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission nimmt bis zum ... [sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Diese Evaluierung beruht auf den Angaben gemäß Artikel 13. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Informationen, die für die Evaluierung und Erstellung des Berichts gemäß Artikel 2 erforderlich sind.

1. Die Kommission nimmt bis zum ... [vier Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Diese Evaluierung beruht auf den Angaben gemäß Artikel 13. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Informationen, die für die Evaluierung und Erstellung des Berichts gemäß Artikel 2 erforderlich sind.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) hinreichende wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt wurden und für Einwegkunststoffartikel, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen,

(c) hinreichende wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt wurden und für Einwegkunststoffartikel, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen,

und ihre Einwegsubstitutionsprodukte Kriterien oder eine Norm für biologische Abbaubarkeit im Meeresmilieu entwickelt wurden, damit bestimmt werden kann, für welche Produkte **Beschränkungen des Inverkehrbringens gegebenenfalls** nicht mehr erforderlich **sind**.

und ihre Einwegsubstitutionsprodukte Kriterien oder eine Norm für biologische Abbaubarkeit im Meeresmilieu entwickelt wurden, damit bestimmt werden kann, für welche Produkte **eine Verminderung des Verbrauchs** nicht mehr erforderlich **ist**.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen gemäß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen KMU-Definition der Kommission wenden die Mitgliedstaaten jedoch die Maßnahmen, die für die Einhaltung von Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 1 erforderlich sind, ab dem ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und die Maßnahmen, die für die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 erforderlich sind, ab dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten der harmonisierten Normen gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie] an.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen die zur Einhaltung von Artikel 8 Absätze 1 und 2 notwendigen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung entsprechend den Bestimmungen von Artikel 8 ein.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Teil A – Zwischenüberschrift 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Feuchttücher, d. h. vorgefeuchtete Tücher für die Körperhygiene, den Haushalt und industrielle Zwecke

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Teil A – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Getränkeflaschen***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Teil B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einwegkunststoffartikel im Sinne von Artikel 5 (Beschränkung des Inverkehrbringens)

entfällt

– ***Wattestäbchen, ausgenommen Abstrichstäbchen für medizinische Verwendungszwecke***

– ***Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen (Chopsticks))***

– ***Teller***

– ***Trinkhalme, ausgenommen Strohhalme für medizinische Verwendungszwecke***

– ***Rührstäbchen***

– ***Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen***

Begründung

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Beschränkungen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Die Kommission sollte der Sammlung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Abfällen hohe Priorität einräumen, da diese Maßnahmen die am besten geeigneten Mittel sind, um Vermüllung vorzubeugen. Darüber hinaus waren die hier eingeführten Beschränkungen in der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht vorgesehen und wurden bei der öffentlichen Konsultation nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil D – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Luftballons, ausgenommen
Ballons für industrielle oder sonstige
gewerbliche Verwendungszwecke und
Anwendungen, die nicht an Verbraucher
abgegeben werden*** ***entfällt***

Begründung

Siehe Artikel 7.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil D – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Einwegwindeln***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil F – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Einwegwindeln***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0340 – C8-0218/2018 – 2018/0172(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barbara Kappel 25.6.2018
Prüfung im Ausschuss	3.9.2018
Datum der Annahme	24.9.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 27 - : 12 0 : 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bendt Bendtsen, Jonathan Bullock, Jerzy Buzek, Cristian-Silviu Buşoi, Angelo Ciocca, Jakop Dalunde, Christian Ehler, Igor Gräzin, Rebecca Harms, Barbara Kappel, Jeppe Kofod, Zdzisław Krasnodębski, Christelle Lechevalier, Janusz Lewandowski, Paloma López Bermejo, Tilly Metz, Nadine Morano, Morten Helveg Petersen, Carolina Punset, Julia Reda, Paul Rübig, Massimiliano Salini, Sven Schulze, Neoklis Sylikiotis, Dario Tamburrano, Evžen Tošenovský, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Lieve Wierinck, Hermann Winkler, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho, Anna Záborská, Pilar del Castillo Vera
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Amjad Bashir, Michał Boni, Françoise Grossetête, Gunnar Hökmark, Benedek Jávor, Werner Langen, Olle Ludvigsson, Marisa Matias, Markus Pieper, Pavel Telička
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Bernd Kölmel

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

27	+
ALDE	Igor Gräzin, Morten Helveg Petersen, Carolina Punset, Pavel Telička, Lieve Wierinck
ECR	Amjad Bashir, Zdzisław Krasnodębski, Evžen Tošenovský
ENF	Angelo Ciocca, Barbara Kappel
PPE	Bendt Bendtsen, Michał Boni, Cristian-Silviu Bușoi, Jerzy Buzek, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Gunnar Hökmark, Werner Langen, Janusz Lewandowski, Nadine Morano, Markus Pieper, Paul Rübig, Sven Schulze, Vladimir Urutchev, Henna Virkkunen, Hermann Winkler, Anna Záborská

12	-
ECR	Bernd Kölmel
EFDD	Dario Tamburrano
ENF	Christelle Lechevalier
GUE/NGL	Paloma López Bermejo, Marisa Matias, Neoklis Sylikiotis
PPE	Françoise Grossetête
VERTS/ALE	Jakop Dalunde, Rebecca Harms, Benedek Jávor, Tilly Metz, Julia Reda

6	0
EFDD	Jonathan Bullock
PPE	Massimiliano Salini
S&D	Jeppe Kofod, Olle Ludvigsson, Flavio Zanonato, Carlos Zorrinho

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung